Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Geschäftsbereich II
Amt für Wirtschaft und Bildung
Untere Landwirtschaftsbehörde
Postplatz 5
08523 Plauen

Bearbeiter: Herr Manla Othman
Unser Zeichen: 232/854.421-EAF 8/2019
Telefon: +49 3741 300-1995
Telefax: +49 3741 300-4040
E-Mail: manla-othman.rizan@vogtlandkreis.de
Eingangsdatum: 28.03.2019
Datum: 17.10.2019

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 14.10.2019 zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Antragstellerin plant im Landkreis Vogtlandkreis, Gemarkung Schilbach, ein Erstaufforstungsvorhaben auf den Flurstücken 495 und 474 gem. § 10 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in einer Größe von ca. 4,6628 ha.

Nach den § 5 sowie 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalt 2 der Anlage 1 zum UVPG ist der geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.
Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 10 Abs. 5 SächsWaldG als Untere Landwirtschaftsbehörde die zuständige Genehmigungsbehörde.
Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 28.03.19 Az. 232/854.421 EAF 8 /2019 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen.
Wälder haben eine große Bedeutung für die biologische Vielfalt und für Klima, Wasser und Boden und sie erbringen wertvolle Leistungen für die Menschen.

Sollten die beantragten Flächen aufgeforstet werden, gehen ihre qualitativen- und quantitativen Werte nicht verloren.
Die Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird durch dieses Erstaufforstungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Zusätzlich sind für diese Vorhaben keine mittelbaren sowie unmittelbaren erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und auch die entsprechende Schutzgüter zu erwarten.
Daraus hinaus ergaben sich im Rahmen Anhörung der zu beteiligenden Behörden gem. § 10 SächsWaldG keine Anhaltspunkte, dass von dem Vorhaben erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien.

Die Feststellung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 UVPG die vorgenannte Feststellung des Landratsamtes Vogtlandkreis nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03741) 300-1995 während der Dienstzeit beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen eingesehen werden.

Rechtgrundlagen

1. Sächsisches Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10.April 1992 (SächsGVBl. S.137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11.Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden.
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010(BGBl. I S. 94) zuletzt geändert am 13.5.2019 (BGBl. I S. 706).

Lars Beck
Geschäftsbereichsleiter
In Vollmacht